

## Erläuterungen zum Vorschlag für eine gezielte Überarbeitung der AGVO

Mit diesem Vermerk sollen Ziel und Anwendungsbereich des Vorschlags zur Überarbeitung der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#)<sup>1</sup> („AGVO“) erläutert werden, die auf der Grundlage der Ergebnisse einer umfassenden beihilferechtlichen Bewertung und der [Eignungsprüfung](#)<sup>2</sup> erfolgt. Außerdem sollen die AGVO und andere, ebenfalls überarbeitete Leitlinien für staatliche Beihilfen<sup>3</sup> miteinander in Einklang gebracht werden. Der Vermerk ist ein Begleitdokument für die öffentliche Konsultation zum AGVO-Vorschlag. Diese Überarbeitung knüpft an die am 23. Juli 2021 angenommene Überarbeitung der AGVO an.

Öffentliche Finanzhilfen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, müssen normalerweise vor ihrer Durchführung bei der Kommission angemeldet werden. Mit den Grundsätzen, auf denen die EU-Beihilfavorschriften aufbauen, soll sichergestellt werden, dass öffentliche Ausgaben nicht zu einem unlauteren Wettbewerb zwischen den im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen führen. Diese Grundsätze tragen insbesondere dazu bei, dass öffentliche Gelder nicht an die Stelle privater Investitionen treten, dass sie allgemeinen politischen Zielen dienen und nicht über die Beträge hinausgehen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind. Die Anmeldepflicht entfällt, falls die in Rede stehende Beihilfe unter die De-minimis-Vorschriften fällt oder alle einschlägigen Kriterien der AGVO erfüllt sind.

Mit den Änderungen, die Gegenstand dieser öffentlichen Konsultation sind, soll sichergestellt werden, dass die AGVO die parallel überarbeiteten relevanten Leitlinien gut ergänzt und dass den Marktentwicklungen und technischen Entwicklungen sowie den neuen Prioritäten der Kommission, insbesondere dem europäischen Grünen Deal und der Industrie- und der Digitalstrategie, angemessen Rechnung getragen wird. Durch eine weitere Vereinfachung und Präzisierung der AGVO sollen die Rechtssicherheit erhöht und die Durchführung von Beihilfemaßnahmen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels erleichtert werden. Gleichzeitig sollen etwaige Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Konkret soll die AGVO überarbeitet werden, um den Mitgliedstaaten die Durchführung von Beihilfemaßnahmen in folgenden Bereichen ohne vorherige Anmeldung zu ermöglichen:

- Regionalbeihilfen,
- Risikofinanzierungsbeihilfen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen („FEI-Beihilfen“),
- Umwelt- und Energiebeihilfen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der neuesten Fassung. Sinn dieser gezielten Überarbeitung der AGVO ist es, das Zusammenspiel zwischen den Vorschriften für staatliche Beihilfen und bestimmten EU-Fördervorschriften zu erleichtern; sie soll in der zweiten Hälfte des Monats Juli 2021 abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Veröffentlicht am 30. Oktober 2020, siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung_de)

<sup>3</sup> Konkret: die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die Leitlinien für Regionalbeihilfen, der Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die Risikofinanzierungsleitlinien.

Diese Initiative stützt sich weitgehend auf Nachweise und Daten, die im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung der Beihilfenvorschriften gesammelt wurden, sowie auf die Erfahrungen, die die Kommission in Bezug auf die Märkte und aus ihrer Beschlusspraxis gewonnen hat. Da es sich um eine Begleitmaßnahme zu den Überarbeitungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen in den betreffenden Bereichen handelt, wurde eine gesonderte Folgenabschätzung für diese Initiative nicht für notwendig erachtet.

## **1. Regionalbeihilfen**

Nach der Annahme der ab 2022 geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen (im Folgenden „Regionalbeihilfeleitlinien“) muss der AGVO-Abschnitt über Regionalbeihilfen angepasst werden, um Diskrepanzen zwischen den beiden Regelwerken zu vermeiden. Darüber hinaus wird eine kleine Präzisierung eingeführt, um Abschreibungskosten, die sich aus der Nutzung bestimmter Vermögenswerte während des Zeitraums ergeben, in dem sie für ein FEI-Vorhaben verwendet werden, von den beihilfefähigen Kosten auszuschließen, da es sich dabei nicht um Investitionskosten im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien handelt. Da die Definition der Erstinvestition derjenigen bei Regionalbeihilfen entspricht, wurde ferner der Abschnitt über Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) durch Änderungen ergänzt, um eine in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten bestehende Diskrepanz zwischen dem Abschnitt über KMU-Beihilfen und dem Abschnitt über Regionalbeihilfen zu beseitigen.

Der vorliegende Änderungsvorschlag zur AGVO sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Anpassung des sektoralen Anwendungsbereichs für Regionalbeihilfen (Ausschluss von Braunkohle, Einbeziehung von Kunstfasern und Schiffbau, Ausschluss von Breitband- und Forschungsinfrastrukturen im Abschnitt über Regionalbeihilfen, Präzisierung der Definition des Verkehrs- und des Energiesektors).
- Ausweitung der Möglichkeit zur Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Verhinderung oder Verringerung der Abwanderung, die bisher nur für Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte möglich waren, auch auf Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte im Einklang mit der in den Regionalbeihilfeleitlinien verfolgten Linie.
- Leichte Anpassung der Anmeldeschwellen für Regionalbeihilfen unter Berücksichtigung aller unterschiedlichen Beihilfeintensitäten zu Klarstellungszwecken und um höhere Schwellenwerte für KMU vorzusehen, die ein Vorhaben im Umfang von weniger als 50 Mio. EUR durchführen, damit sie nicht durch den für größere Vorhaben geltenden angepassten Beihilfebetrug benachteiligt werden.
- Ausschluss der Kosten für Gebäude, Grundstücke und Ausrüstung von den für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Kosten, soweit und solange sie nach den AGVO-Bestimmungen für FuEuI-Vorhaben gefördert werden.
- Anpassung des Abschnitts über KMU-Beihilfen an den Abschnitt über Regionalbeihilfen.

## **2. Risikofinanzierungsbeihilfen**

Die Eignungsprüfung hat bestätigt, dass die 2014 eingeführten Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen insgesamt gut funktioniert und dazu

beigetragen haben, das Marktversagen zu beheben, das KMU in der EU daran hinderte, sich die für ihr Wachstum und ihren Erfolg erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen; dies gelang ohne übermäßige Wettbewerbsverfälschungen. Gleichzeitig sind einige Änderungen angebracht, um die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften zu erleichtern. Ferner werden bei der Überarbeitung der Vorschriften auch der europäische Grüne Deal und die Industriestrategie berücksichtigt (indem beispielsweise ein „Bonus“ für Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen in Form der Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums für innovative Unternehmensneugründungen eingeführt werden).

Die Überarbeitung der Risikofinanzierungsleitlinien hat bereits begonnen. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation wurden die Meinungen der Interessenträger und Mitgliedstaaten dazu eingeholt. Da die Risikofinanzierungsleitlinien die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Risikofinanzierungsbeihilferegulungen sind, die über die AGVO hinausgehen, sind beide Regelwerke eng miteinander verknüpft und müssen deshalb kohärent sein. Dies ist der Hauptgrund für die vorgeschlagenen Änderungen des AGVO-Abschnitts über Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln und der entsprechenden Begriffsbestimmungen in Kapitel I der AGVO.

Alle vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den bei der Eignungsprüfung gesammelten Erkenntnissen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Risikofinanzierungsbestimmungen der AGVO stehen im Einklang mit der laufenden Überarbeitung der Risikofinanzierungsleitlinien. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

- Aufteilung des derzeitigen Artikels 21 in zwei Artikel: Einer betrifft über Finanzintermediäre gewährte Risikofinanzierungsbeihilfen, der andere Risikofinanzierungen in Form von Steueranreizen für natürliche Personen, die in beihilfefähige Unternehmen investieren. Der neue Artikel 21 wurde aufgeteilt, um den dreistufigen Charakter von Risikofinanzierungsbeihilfen deutlicher herauszustellen: von Investoren, für Empfänger, über Finanzintermediäre.
- Änderung des Beihilfefähigkeitskriteriums bezüglich des Zeitraums, in dem Unternehmen Risikofinanzierungsbeihilfen höchstens erhalten können, von „*seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf ... sieben Jahre*“ in „*seit ihrer Eintragung ins Handelsregister ... 10 Jahre und/oder, im Falle von innovativen Unternehmen, seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf ... sieben Jahre*“.
  - Die Änderung in „*seit ihrer Eintragung ins Handelsregister ... 10 Jahre*“ soll die Anwendung der AGVO vereinfachen, da die Eintragung ins Handelsregister ein präzises Datum ist, während der erste kommerzielle Verkauf unterschiedlich ausgelegt werden kann (bei beihilfefähigen KMU, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, kann davon ausgegangen werden, dass der beihilfefähige Zehnjahreszeitraum zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem das KMU entweder seine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt oder für seine wirtschaftliche Tätigkeit steuerpflichtig wird).
  - Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, das derzeitige Kriterium „*seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf ... sieben Jahre*“ für innovative Unternehmen weiterhin anzuwenden, wurde aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den Risikofinanzierungsleitlinien eingegangenen Rückmeldungen vorgesehen, wonach die Investitionszyklen solcher Unternehmen im Biotechnologie-, Gesundheits- oder Mikroelektroniksektor

mehr als 10 Jahre umfassen könnten. Der Begriff „innovative Unternehmen“ ist bereits in der AGVO definiert.

- Klarstellung, wann eine „Ausweitung der Geschäftstätigkeit“ vorliegt, bei der die Investition mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes des KMU betragen muss, damit das betreffende KMU Risikofinanzierungsbeihilfen erhalten kann: Artikel 21 nimmt nun auf eine „neue Geschäftstätigkeit“ anstelle der eher technischen „neuen sachlich oder räumlich relevanten Märkte“ Bezug. Darüber hinaus enthält der Vorschlag für Investitionen zur Verbesserung der Umweltleistung im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung einen „Ökobonus“ (die Investition muss nur 30 % anstatt 50 % des Jahresumsatzes des KMU übersteigen).
- Klarstellung, dass bei der Berechnung der maximalen Risikofinanzierungsbeihilfe je Empfänger der zum Zeitpunkt der Gewährung noch ausstehende Betrag zu berücksichtigen ist. Dies ermöglicht die Rückzahlung der Risikofinanzierung und den Erhalt weiterer Investitionen, solange der Empfänger noch beihilfeberechtigt ist.
- Senkung der Mindestsätze für die private Beteiligung an Risikofinanzierungen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Mit dieser Abänderung wird den Unterschieden beim Zugang zu Finanzierungen durch andere Träger als Banken – ungeachtet dessen, ob es sich um eine grenzübergreifende Finanzierung handelt oder nicht – Rechnung getragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die private Beteiligung eine notwendige Voraussetzung für Risikofinanzierungsbeihilfen ist, da sie Sogeffekte, umsichtige Risikobewertungen und ein angemessenes Niveau finanzieller Sorgfalt gewährleistet.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Artikels 24 über Beihilfen für Scouting-Kosten mit Blick auf die Ermittlung beihilfefähiger Unternehmen, um die Kosten für Finanzanalysen in Bezug auf beihilfefähige Unternehmen einzubeziehen und um Herausforderungen im Risikokapitalsektor durch Verringerung der Informationsasymmetrien in Bezug auf solche Unternehmen zu begegnen.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Artikels 22 über Beihilfen für Unternehmensneugründungen um Beihilfen in Form der Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums von einer Forschungseinrichtung, in der die zugrunde liegenden Rechte des geistigen Eigentums entwickelt wurden, auf kleine und innovative Unternehmen, die ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung auf den Markt bringen.
- Klarstellung in der Begriffsbestimmung, dass nur in Privatbesitz befindliche Einheiten bei der Bemessung des erforderlichen Beitrags der Investoren zu Risikofinanzierungsmaßnahmen berücksichtigt werden können, und dass öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen wie nationale Förderbanken und -institute oder internationale Finanzinstitute hier nicht berücksichtigungsfähig sind.
- Einbeziehung der Empfänger von Mitteln des Europäischen Innovationsrats (EIC) und der Empfänger des EIC-Exzellenzsiegels in die Definition innovativer Unternehmen (was beispielsweise eine Verdoppelung der Beihilfen für Unternehmensneugründungen oder der oben genannten Beihilfen in Form der Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums ermöglicht).

### **3. FEI-Beihilfen**

Die AGVO ergänzt die Bestimmungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FEI-Rahmen“ oder „Unionsrahmen“). Sie legt die Vereinbarkeitsvoraussetzungen fest, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchführen können. Wie im Zusammenhang mit der Überarbeitung des FEI-Rahmens angekündigt, wird die Kommission bei der derzeitigen Überarbeitung der AGVO die FEI-relevanten Bestimmungen der AGVO an die Vorschläge für den FEI-Rahmen anpassen, um die Kohärenz der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

Deshalb enthalten die überarbeiteten einschlägigen Teile der AGVO im Wesentlichen folgende gezielte Verbesserungen:

- Klärung bestimmter Begriffe und Definitionen: Erstens wird vorgeschlagen klarzustellen, dass digitale Innovationszentren einschließlich der über das Programm „Digitales Europa“ finanzierten digitalen Innovationszentren als Innovationscluster im Sinne der AGVO gelten können. Zweitens müssen die Definitionen „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ geändert werden, um zu verdeutlichen, dass FuE-Tätigkeiten im Bereich digitale Technik/Lösungen einbezogen werden. Drittens wird vorgeschlagen, zu präzisieren, dass zu den Innovationstätigkeiten von KMU auch die Einführung digitaler Lösungen gehört (z. B. Unterstützung von Dienstleistungen, die von Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Innovationszentren oder Digitalexperten aus der Privatwirtschaft erbracht werden).
- Einführung einer neuen Begriffsbestimmung und von Vereinbarkeitskriterien, die die Förderung von – hauptsächlich von der Industrie für FuE-Tätigkeiten wie die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien verwendeten – Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen ermöglichen, die auch Anreize für Investitionen in FEI schaffen können, welche den doppelten Übergang erleichtern. Diese Infrastrukturarten werden auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.
- Vereinfachung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für FuE-Vorhaben nach Artikel 25 AGVO, insbesondere durch die Aufnahme von Möglichkeiten zur Anwendung eines vereinfachten Kostenansatzes für die Berechnung der indirekten Kosten von FuE-Vorhaben.

### **4. Umwelt- und Energiebeihilfen**

Im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der AGVO auszuweiten, indem die Palette an freigestellten Beihilfemaßnahmen erweitert wird und die Anmeldeschwellen für Klima-, Energie- und Umweltschutzbeihilfen angehoben werden, wo immer dies objektiv gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Erweiterung spiegelt die Durchsetzungspraxis der Kommission wider, berücksichtigt technische Entwicklungen und Marktentwicklungen und hält Markt- und Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere bei neueren und größeren Maßnahmen, in Grenzen. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen, die mit dem Entwurf der überarbeiteten Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen in Einklang stehen, sind folgende:

## *Umweltschutzbeihilfen*

- Mit dem Vorschlag werden die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert, Investitionen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu fördern, indem spezifische Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen Investitionsbeihilfen für die Abscheidung und Nutzung oder Speicherung von CO<sub>2</sub> als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und von der Anmeldepflicht ausgenommen werden.
- Einführung einer neuen spezifischen Freistellungskategorie für Investitionsbeihilfen für saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge. Darüber hinaus ergänzt der Vorschlag die Bestimmungen über Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur, die vor Kurzem im Hinblick auf die Anpassung an den MFR 2021-2027 eingeführt wurden, indem i) der Anwendungsbereich der Investitionsbeihilfen für Tankinfrastrukturen auf diejenigen erweitert wird, die CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff liefern, und ii) auch Beihilfen für nicht öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastrukturen eingeschlossen werden.
- Einführung eines „Ökobonus“ für Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, um Anreize für ehrgeizige Gebäuderenovierungsprojekte zu schaffen. Der Bonus würde zur Anwendung gelangen, wenn Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz zu einer erheblichen Verringerung der Primärenergienachfrage führen.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der AGVO auf Investitionsbeihilfen für die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt und die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der bestehenden Bestimmungen über Beihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall durch Einbeziehung von Investitionsbeihilfen für sonstige Investitionen, die eine Steigerung der Ressourceneffizienz oder einen Beitrag zum Übergang auf die Kreislaufwirtschaft bezwecken.
- Gruppenfreistellung von Beihilferegelungen in Form von Steuerermäßigungen zugunsten energieintensiver Betriebe im Rahmen der Energiebesteuerungsrichtlinie, sofern die Begünstigten nach Maßgabe der Beihilferegelungen Voraussetzungen erfüllen müssen, die eine Steigerung der Energieeffizienz und mehr Investitionen in Vorhaben gewährleisten, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen des begünstigten Unternehmens führen. Regelungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht freigestellt, sondern können zur Prüfung auf der Grundlage der derzeit überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Die Kommission bittet insbesondere um Stellungnahmen zur Einführung dieser Voraussetzungen im Rahmen des AGVO-Vorschlags.
- Einführung einer neuen Freistellungskategorie für Beihilfen in Form von Ermäßigungen auf Umweltsteuern oder -abgaben, die für bestimmte ressourcenintensive Wirtschaftszweige erforderlich sind.

- Zusätzliche Flexibilität durch höhere Beihilfeintensitäten, insbesondere, wenn Beihilfen im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden.

#### *Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien*

- Anhebung der Anmeldeschwellen unter Berücksichtigung der Kostensenkung durch ausgereifte Technologien und ihre Marktintegration.
- Um der zunehmenden Bedeutung der Speicherung für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromversorgung Rechnung zu tragen und eine Angleichung an den Entwurf der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen zu erreichen, soll die Freistellung von Investitions- und Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien auf Speicherprojekte ausgeweitet werden, die direkt mit neuen oder bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verbunden sind.
- Um Investitionen in grünen Wasserstoff zu erleichtern, wird die vorgeschlagene Änderung Investitionsbeihilfen für Projekte im Bereich umweltfreundlichen Wasserstoffs einschließen. Zur Förderung von grünem Wasserstoff werden Betriebsbeihilfen für kleine Anlagen ebenfalls von der Anmeldepflicht befreit.
- Aufnahme von mit der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Einklang stehenden Bestimmungen über Betriebsbeihilfen für Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, nach denen Vorhaben mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW vom Ausschreibungserfordernis ausgenommen sind.

#### *Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme sowie für Energieinfrastruktur*

- Die bestehenden Vorschriften zur Förderung von Fernwärme- und Fernkältesystemen und Energieinfrastruktur werden mit der vorgeschlagenen Änderung der AGVO präzisiert und an die Ziele des Grünen Deals angepasst, wie dies im Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa<sup>4</sup> im Anhang der Mitteilung über den Grünen Deal geschehen ist.
- Darüber hinaus kann die Förderung von Investitionen in Fernwärmesysteme, bei denen fossile Brennstoffe genutzt werden, nicht als beihilfefähig im Sinne der AGVO angesehen werden. Für die Unterstützung von Investitionen in erdgasbasierte Fernwärmeerzeugung sowie von Investitionen in Verteilnetze oder ihre Aufrüstung werden im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals spezifische Schutzklauseln eingeführt, wie die „Einhaltung der Klimaziele“, um eine Festlegung zu verhindern und den Wettbewerb zu gewährleisten.
- Im Falle von Energieinfrastruktur ist die Förderung von Energieinfrastruktur für neue Energiequellen, insbesondere Wasserstoffinfrastruktur, zulässig. Darüber hinaus wird auch die Förderung von Investitionen außerhalb von Fördergebieten erlaubt. Schließlich muss die Unterstützung für Investitionen in die Energieinfrastruktur für Erdgas angepasst werden, um den Zielen des Grünen Deals und der notwendigen Einhaltung der Klimaziele Rechnung zu tragen.

---

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission über den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa/Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal (COM(2020) 21 final).